
Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 - Teil B

St. Matthäus, Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

- 1 Brandschutzordnung - Teil A
- 2 Brandverhütung
- 3 Brand- und Rauchausbreitung
- 4 Flucht- und Rettungswege
- 5 Melde- und Löscheinrichtungen
- 6 Verhalten im Brandfall
- 7 Brand melden
- 8 Alarmsignale und Anweisungen beachten
- 9 In Sicherheit bringen
- 10 Löschversuche unternehmen
- 11 Besondere Verhaltensregeln
- 12 Schlussbemerkungen

1 Brandschutzordnung - Teil A

St. Matthäus

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf **112**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Einrichtung zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)

2 Brandverhütung

Alle Beschäftigten in der Kirchengemeinde sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.

Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden. In Werkstätten dürfen sie nur in der zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden. Offene Flammen (auch brennende Zigaretten) sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.

Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und regelmäßig nach GUV-V A3 überprüft werden. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und reparieren zu lassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (z.B. Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die für die Arbeiten erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

3 Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschnitte, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Brandschutztore und Rauchschutztüren (z.B. doppelflügelige Drahtglastüren) auf den Fluren werden im Normalfall offengehalten. Bei Auslösung eines Rauchmelders schließen automatisch alle Rauchschutztüren und Brandschutztore in der betroffenen Ebene des jeweiligen Bauteils. Eine Handauslösung mit einem frei zugänglichen Taster am Flur ist möglich. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden.

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen finden sich oft in Treppenhäusern. Sie ermöglichen, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Druckknopf bei vorherigem Einschlagen des Glases im blauen Abdeckrahmen geöffnet. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist unzulässig.

4 Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind unbedingt freizuhalten.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während

der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder Beschäftigte in der Kirchengemeinde ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtzonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

(Auf Veranlassung der Polizei auf Kosten des Halters abschleppen lassen!)

5 Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Beschäftigten der Kirchengemeinde sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort zu melden.

6 Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfall ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefonnotrufnummer 112**.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**. Brennende Personen darf man nicht weglaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

7 Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfall ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort telefonisch an die örtliche Feuerwehr mit genauer Angabe zu melden:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen?
- Wo ist etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Aufzüge (soweit vorhanden) dürfen nicht benutzt werden, da im Brandfall mit einem Stromausfall zu rechnen ist.

Innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr an:

- Pfarrer(in)
- Vorgesetzte(r)
- Brandschutzhelfer(in)

9 In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege benutzt werden.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WCs und Nebenräumen).

Die in den Bereichen festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.

Sammelplatz ist: Parkplatz

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit durch die Vorgesetzten festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefährdung so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

10 Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

Feuer in Windrichtung angreifen !

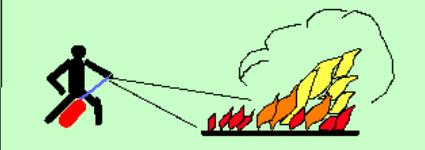
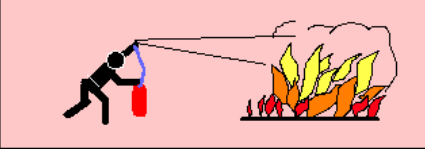
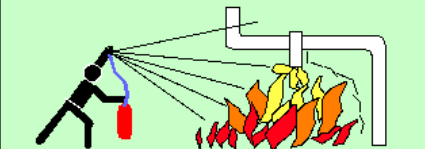
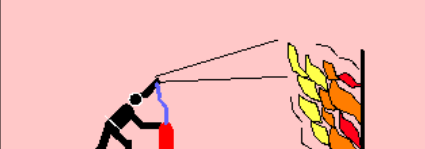
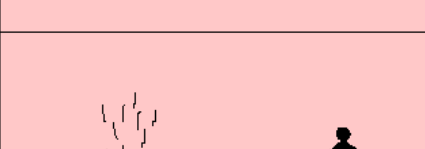
Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen !

Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !

Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander !

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung !

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

11 Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten oder dem Brandschutzhelfer zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Im Brandfall sind zusätzlich:

Feuerschutzabschnitte, Fenster und Türen zu schließen,
Sachwerte zu bergen,
Aufzüge nicht als Fluchtwege zu benutzen,
Arbeitsmittel zu sichern.

12 Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in der Kirchengemeinde in irgendeiner Form tätig sind und - mit Einschränkungen - auch für Externe.

Der geschäftsführende Pfarrer, der Kirchengenvorstand sowie die Abteilungsleitungen sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.